

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Hauptsatzung wird im folgenden Abschnitt in den Paragraphen 4 und 6 geändert:

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates und Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über:

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 grundsätzlich, es sei denn, es handelt sich um Wohn- und Geschäftsgrundstücke, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt.
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,

(Die ehemaligen Ziffern 4 bis 9 verschieben sich entsprechend)

§ 6 Beschließender Ausschuss

3. Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Abschließend entscheidet er über:
 5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA, sofern es Wohn- und Geschäftsgrundstücke betrifft und der Vermögenswert 20.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark),

Nico Schulz
Bürgermeister

Dienstsiegel